Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 413. Mittag-Ausgabe. Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 5. September 1866.**

Preußen.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

13. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (4. Septbr.)

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind besetzt. Am Ministertisch die Minister v. d. Heydt und Graf zu Eulenburg.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand die Interpellation des Abg. v. Bonin, betreffend die Naturalleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung, deren Wortlaut bereits gestern mitgetheilt worden ist. Der Minister des Innern erklärt sich bereit, die Interpellation sofort zu beantworten und Präsident v. Forckenbeck ertheilt zu ihrer Begründung das Wort dem

Abg. v. Bonin. Zur Orientirung für diejenigen Herren, welche den beiden letzten Sessionen des Landtages nicht beigewohnt haben, wiederhole ich eine den Gegenstand betreffende Aeußerung des Herrn Kriegsministers: „Die Regierung bleibt sich der übernommenen Verpflichtung wohl bewußt und wird es nicht an Eifer und Fleiß fehlen lassen, um einem Bedürfnisse abzuhelfen, welches sie selbst am lebhaftesten empfindet.“ Die Erwägung, daß in diesem Augenblicke von einer Erledigung dieser Angelegenheit nicht die Rede sein kann und daß eine Vorlage an das Haus zu erwarten ist, welche in naher Beziehung zu dem Gesetze in Bezug auf die Kriegsleistungen steht, hat mich veranlaßt, den Gegenstand schon jetzt der Erwägung der Regierung im Voraus zu empfehlen. Die Bestimmungen, welche die Kriegsleistungen regeln, beginnen mit dem J. 1810 und schließen mit dem J. 1855 ab, entsprechen also den gegenwärtigen Verhältnissen selbstverständlich nicht mehr. Fassen wir die Erfahrungen des letzten Krieges ins Auge, dann tritt das Bedürfniß einer neuen Regelung noch schlagender hervor.

Zuerst handelt es sich um die Naturallieferung der Pferde. Die flagranteste Bestimmung des Gesetzes von 1851, daß Pferde vom höchsten Werth gestellt werden mußten, aber nur bis zu 120 Thlr. bezahlt zu werden brauchten, ist durch das Gesetz von 1855 beseitigt, welches die Bezahlung nach der Taxe ausgesprochen hat. Die guten Erfolge dieses Gesetzes haben sich bei den Mobilmachungen der Jahre 1859, 1864 und 1866 vollständig gezeigt. Doch entsteht die Frage, ob die Verhältnisse wirklich noch so liegen, daß die Naturalgestellung der Pferde mit dieser Modification für die Folge nothwendig ist. Ich würde zur Beseitigung der Differenzen, die bei der Pferdegestellung noch immer vorkommen, und der ungleichmäßigen Vertheilung dieser Last es vorziehen, von der Natural-Lieferung der Pferde gänzlich abzusehen und die Beschaffung durch freihändigen Ankauf Seitens der Regierung eintreten zu lassen. Der zweite Gegenstand ist die Füllung der Magazine. Der § 2 des Gesetzes von 1851 verordnet ausdrücklich: „Diese Leistungen sollen nur insoweit als die Beschaffung der Bedürfnisse durch freien Ankauf resp. Baarzahlung nicht erfolgen kann, in Anspruch genommen werden.“ Dieser Grundsatz ist im letzten Kriege nicht befolgt worden, sondern man hat ohne Weiteres Landlieferungen zur Füllung der Magazine für die Provinzen ausgeschrieben und der Vorschrift gemäß auf die Kreise u. s. w. vertheilt. Wie ist man nun aber dabei verfahren? Man hat die Einlieferung in die Magazine auf Entfernungen von 16—20 Meilen, selbst außerhalb der Provinzen, verlangt. Dadurch ist eine bedeutende Vertheuerung herbeigeführt, die durch die Transportkosten in vielen Fällen vielleicht den Werth der Lieferung selbst übersteigt. Es ist jedenfalls eine unrichtige Auffassung des Gesetzes, wenn man mit der Lieferung für die Magazine über die Grenzen der Kreise hinausgeht, was der § 6 des Gesetzes ausdrücklich verhindern will, indem er für die künftige Bezahlung dieser Lieferungen die Preise der Kreismarktorte zu Grunde legt.

Der dritte Gegenstand, den ich hier anregen will, ist der Vorspann oder vielmehr die Gestellung von bespannten Wagen. Im letzten Kriege ist der Fall vorgekommen, daß man von den Provinzen verlangt hat die Gestellung bespannter Wagen außerhalb derselben und zwar auf unbestimmte Zeit und unberechenbare Entfernung. Dadurch wird dem Einzelnen eine ebenso ungerechtfertigte wie ungleiche Last aufgebürdet. Dies ist durchaus gegen den Sinn des Gesetzes, welches bestimmt, daß bis auf eine Entfernung von vier Meilen für den Vorspann gar keine Vergütung gezahlt werden soll. Zu den Wagen gehören auch Führer; es stehen aber Niemand die Mittel zu Gebote, seine bei den Pferden beschäftigten Leute zur Ausführung dieser Leistung außerhalb der Provinz zu zwingen. Es muß ein Abkommen mit ihnen getroffen werden, das je nach Ort und Umständen sehr ungleich ausfallen und zur ungleichmäßigen Vertheilung der Last beitragen kann. (Beifall.)

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Es war bisher nicht die ausgesprochene Absicht der Regierung, eine Aenderung in das Gesetz hineinzubringen; sie ist aber nicht abgeneigt, diese Aenderung in Betracht zu ziehen und später mit dem Landtage zu vereinbaren. Die Bemerkungen des Abg. Herrn v. Bonin sind Fingerzeige für die Richtung dieser Aenderungen. Außerdem kann es der Regierung nicht unerwünscht sein, in dieser Beziehung Wünsche zu vernehmen, um Material zur Hebung derartiger Unebenheiten bei Ausführung des Gesetzes zu erhalten oder unrichtige Grundsätze für künftige Fälle zu vermeiden. Die eine Bemerkung möchte ich mir schon jetzt gestatten, daß eigentlich im Ganzen und Großen die Ausführung des Gesetzes mit mehr Leichtigkeit sich gemacht hat, als ich es glaubte; es ist mir auch nicht eine einzige Specialbeschwerde zugegangen. Die Herren erinnern sich vielleicht, daß ich nur insofern dabei betheiligt bin, als der Minister des Innern diejenigen Quanta, welche zu liefern sind, auf die einzelnen Provinzen vertheilt. Es sind in den Provinzen Organe, welche die Vertheilung vornehmen. Indem man in Bezug auf die Lieferungen die größten Freiheiten zugelassen hat, indem man den Kreisen freigestellt hat, die Lieferungen naturaliter zu besorgen oder sie zu verdingen, oder sich direct an die Intendanturen zu wenden, welche das Geschäft übernommen haben, ist eine Autonomie auf diesem Felde begründet, welche zu den heilsamsten Resultaten geführt hat. Ich habe weder im Großen noch im Kleinen Prägravationen erfahren. Das mag darin liegen, daß die Leistungswilligkeit des Landes sehr groß war (sehr richtig!), und wenn die Grundsätze des Gesetzes zu Härten führen könnten, so ist die Regierung durchaus bereitwillig, ihnen abzuhelfen. Es ist ja nicht die Absicht des Gesetzes, irgendwie zu drücken, sondern nur das Land zu Leistungen heranzuziehen, die die Regierung im Augenblicke aus ihrem Beutel nicht bestreiten kann.

Das Haus geht zu Wahlprüfungen über. Abg. Hagen referirt für die 2. Abtheilung über die Wahlen der Abgg. Krieger (Goldap) und Meyhöfer für die Kreise Goldap-Stallupönen im 4. gumbinner Wahlbezirk. Sie werden für giltig erklärt.

Abg. v. Waligorski referirt für dieselbe Abtheilung über die Wahlen der Abgg. Landräthe v. Brandt und Hippel in den Kreisen Oletzko, Lyk und Johannisburg des 6. gumbinner Wahlbezirks. Gegen die Giltigkeit dieser Wahl ist heute ein Protest von 18 Wahlmännern eingegangen, welche berichten, daß der Landrath Frenzel aus Oletzko am Tage der Wahl sich geäußert: er habe 80 Einberufungsordres zur Landwehr erhalten und er werde solche Wehrmänner einziehen, die gegen die Regierung stimmen. — Auf den Antrag des Abg. Lette wird die Angelegenheit noch einmal in die Abtheilung zurückverwiesen.

Abg. Krieger (Berlin) referirt Namens der 2. Abtheilung über die Wahl im 1. gumbinner Wahlbezirk, Kreise Tilsit und Tilsit-Niederung. Es sind dort gewählt der Landrath Schlenther und der Regierungsrath v. Zander. Die Abtheilung beantragt, die erstere Wahl für giltig, die zweite für ungiltig zu erklären. Es sind Proteste eingegangen gegen die Nachwahl von Wahlmännern, das Verfahren beim Wahlacte soll tumultuarisch und unordentlich gewesen sein, so daß ein klares, sicheres Ergebniß sich nicht habe ziehen lassen. Auf einzelne Stimmen soll Beeinflussung ausgeübt worden sein, so daß das Wahlergebniß zweifelhaft werde. Referent verliest den Protest der Mitglieder des Wahlvorstandes Herren Jordan und Bernhardi gegen die vom Landrath Schlenther aus eigener Machtvollkommenheit veranstaltete Nachwahl von Wahlmännern und andere Schriftstücke. Obwohl nur 400 Wahlmänner zugegen waren, sollen doch 210 für und 230 gegen die beiden Abgeordneten gestimmt haben. Während der Wahl habe der Stellvertreter des Commissars in der Mitte gestanden, verschiedene Wahlmänner vom Rockkragen gefaßt und auf die rechte Seite gezogen. (Schallendes Gelächter.) Als er wegen dieser Thätlichkeit von dem einen zur Rede gestellt worden, habe er von ihm abgelassen. (Heiterkeit.) Mitglieder der conservativen Partei seien auf eine Bank gestiegen und hätten ausgerufen: „Wer den Landrath wählen will und für den König ist, komme auf diese Seite!“ (Vereinzeltes Bravo rechts, Heiterkeit links.) Der Wahlcommissar, obwohl auf alles das aufmerksam gemacht, sei nicht dagegen eingeschritten. Wahlmännern habe man mit Kündigung von Darlehen gedroht. An 60 unberechtigte Personen seien im Wahl-Lokale gewesen, so daß die Wahlmänner nur mit Mühe an den Tisch treten und ihre Stimme abgeben konnten. Ein Wahlmann, der vorher erklärt hatte, daß er nicht für v. Zander stimmen wolle, habe sich während des zweiten Wahlganges entfernt und statt seiner habe ein anderer Wahlmann im Namen des Abwesenden für v. Z. seine Stimme abgegeben. Die Abtheilung beantragt, da selbst nach Abzug von 32 für ungiltig zu erklärenden Wahlmänner-Wahlen der Landrath Schlenther noch immer eine absolute Majorität von 6 Stimmen habe, seine Wahl für giltig, dagegen die des Regierungsrathes v. Zander für ungiltig zu erklären, weil ihm 7 Stimmen zur absoluten Majorität fehlten.

Abg. Lüning für Beanstandung, Abg. Twesten für Ungültigkeit der Wahl auch des Abg. Schlenther, da der unordentliche Charakter des Wahlactes im Ganzen außer Zweifel und notorische Ungesetzlichkeiten dabei vorgefallen seien. Abg. Hauschteck stimmt dem ersteren Antrage bei, den er zu dem seinigen macht, als er vom Abg. Lüning fallen gelassen wird. Abg. Löwe unterstützt den Antrag Twestens, während Abg. Graf zu Eulenburg und von Niebelschütz sich für die Gültigkeit der Wahl Schlenther's äußern und die Linke auffordern, über Kleinigkeiten bei Prüfung der Wahlacte abzusetzen, auch wenn es sich um ein conservatives Mitglied handelt.

Beide Anträge werden abgelehnt, dagegen der der Abtheilung in Bezug auf Schlenther mit geringer Majorität, in Bezug auf v. Zander so gut wie einstimmig angenommen. Die Wahl des letzteren ist mithin cassirt.

Präsident v. Forckenbeck unterbricht die Verhandlung über die Wahlprüfung, um folgendes während der Sitzung ihm zugegangenes Schreiben des Ministerpräsidenten Grafen v. Bismarck zu verlesen:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend beglaubigte Abschrift der Friedensverträge mit Oesterreich, Würtemberg, Baiern und Baden ergebenst zu übersenden. Die Ratification aller vier Verträge ist erfolgt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden hat stattgefunden.

Ich bitte ergebenst dem Hause der Abgeordneten von dieser Mittheilung Kenntniß zu geben. In Bezug auf diejenigen Bestimmungen der Verträge, hinsichtlich deren verfassungsmäßig die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist, werden dem Landtage demnächst besondere Vorlagen gemacht werden.“

v. Bismarck.

Präsident: Ich werde dies Schreiben nebst Anlagen zum Druck befördern. Ob sich daran Anträge hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung anknüpfen, wird sich dann ergeben, wenn die Drucksache vorliegt. (Zustimmung.)

Namens der 4. Abtheilung wird über eine Reihe von Wahlen referirt, die sämmtlich für giltig erklärt werden, nur die des Abg. Schollmeyer (6. potsdamer Wahlbezirk, Kreis Osthavelland) wird nach langer Debatte auf den Antrag des Abg. Lasker an die Abtheilung zurückverwiesen.

Namens der 5. Abtheilung referirt der Abg. v. Eichhorn über die noch rückständigen Wahlen der Abgg. Motty, v. Lubienski, v. Zychlinski und v. Taczanowski, die für giltig erklärt werden.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. (Tages-Ordnung: Präsidentenwahl. Petitionen. — Freitag: Annexions-Vorlagen.)

* In der gestrigen Sitzung hat der Abg. Berger (Solingen) gegen die Vorlage im Ganzen, aber für ihren Art. 3 (Credit von 154 Mill. für das Jahr 1866) gestimmt.

6. Sitzung des Herrenhauses.

Eröffnung 12¼ Uhr. Die Tribünen sind spärlich besetzt. Am Ministertisch Graf zur Lippe, Graf Itzenplitz, Graf zu Eulenburg, als Regierungs-Commissarien Hr. Noah, Dr. Friedberg, Dr. Eck und Schumann.

Der Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode eröffnet die Sitzung mit den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen. Es wird ein Schreiben des Präsidenten des Hauses der Abgeordneten verlesen, in dem der Beschluß über die Indemnitäts- und Creditvorlage mitgetheilt wird.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Commission über die Verordnung wegen des Verbots der Veräußerung von Geschützen u. s. w. Der Antrag der Commission, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses darüber die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, wird ohne Discussion angenommen, nachdem Ref. Dr. v. Daniels ihn ganz kurz noch begründet hat.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über die Verordnung wegen der vertragsmäßigen Zinsen. Ref. v. Brünneck-Jacobau. Die Anträge der Commission gehen dahin:

„1) der Verordnung vom 12. Mai 1866 die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen:

2) den folgenden Gesetzentwurf zu genehmigen:

§ 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen worden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, insofern aufgehoben, daß für solche Darlehne während der Zeit, wo die preußische Bank ihren Zinssatz über das für den allgemeinen Verkehr bestehende gesetzliche Maß erhöht, höhere Zinsen, und zwar bis zu dem Zinssatze vereinbart werden dürfen, welchen die Bank als ihren höchsten innerhalb der drei, dem Abschluß des Darlehnsgeschäftes vorhergehenden Tage im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht hat. Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Conventionalstrafe die bis zu dem Erlaß dieses Gesetzes erlaubte Höhe übersteigt.

§ 2. Wird die Zahlung eines solchen Kapitals verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für Zögerungszinsen bestehende, Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§ 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der unterm 12. Mai 1866 auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassenen Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen.“

3) die Beschlüsse unter 1 und 2 für untrennbar zu erklären;

4) die königl. Staats-Regierung dringend aufzufordern, die vom Herrenhause im Jahre 1857 angeregte Hypotheken-Reform auf's Schleunigste in's Leben zu rufen.

Nach einer kurzen geschäftlichen Debatte über die Art der Abstimmung wird die General-Discussion eröffnet. Der Berichterstatter verzichtet im Anfange der Discussion auf das Wort, nachdem er constatirt, daß in dem Antrage der Commission § 1 aus 2 Alinea's bestehen müsse.

Justizminister Graf zur Lippe: M. H.! Ich muß zunächst der Commission meinen Dank dafür aussprechen, daß sie die Gründe, welche die Staatsregierung bewogen haben, die vorliegende Verordnung bei Sr. Maj. zu beantragen, in wohlwollende Erwägung gezogen hat. Aber die Commission ist weiter gegangen und hat einen anderen Gesetzentwurf empfohlen, welcher sich wesentlich von der Regierungsvorlage unterscheidet. Die Regierung hat geglaubt, die Feststellung der Zinsen bei Darlehnen freigeben zu müssen und ein Temperament dafür darin zu finden, daß sie die absolute Kündbarkeit der Darlehne, für welche mehr als 6 pCt. Zinsen proponirt werden, aussprach. Die Commission will die Zinsbeschränkungen soweit beibehalten wissen, wie sie vor dem 12. Mai d. J. bestanden haben und nur soweit eine Modification eintreten lassen, als sie als Norm das Steigen des Disconto der Bank über das Maß der gesetzmäßigen Zinsen annehmen will.

Ich will anerkennen, daß es ein alter Grundsatz ist, der bei Vielen zur festen Ueberzeugung geworden ist, daß nach Recht und Sitte für Darlehne nicht mehr als 5—6 Procent Zinsen genommen werden sollen, daß das, was darüber ist, vom Uebel ist. Aber es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß schon seit geraumer Zeit vom rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Standpunkte dagegen gekämpft wird, weil diese Beschränkungen durch die Verkehrsverhältnisse zur Unmöglichkeit geworden sind. Ich will auf Details hier nicht eingehen, sondern mich nur, wie die Commission, auf die Erfahrung berufen. Nicht will ich zurückgehen auf das Jahr 1809; frisch ist noch in unserem Gedächtniß die Erinnerung an die Geldkrisis von 1857. Damals war die Regierung durch die Zeitverhältnisse genöthigt, durch die Verordnung vom 27. November 1857 die Zinsen frei zu geben. Die Maßregel hat damals im Ganzen segensreich gewirkt. Als in diesem Jahre die Verhältnisse ähnlich lagen, lag es nahe, zu demselben Mittel zu greifen. Die Regierung konnte sich aber dazu nicht entschließen, um nicht die Rechtsbegriffe zu verwirren. So lange das Bedürfniß nach Geld in der einfachen Form des Darlehns befriedigt werden konnte, so lange das Kapital in wenigen Händen vereinigt war, so lange bei Einklagung einer Schuldforderung das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß klar gemacht werden mußte, so lange konnte das Gesetz die Zinsen beschränken; diese Voraussetzung ist jetzt weggefallen; das Kapitalbedürfniß wird nur nicht mehr durch das Darlehn befriedigt, sondern auch durch Kauf, Pacht, Miethe, Societätsverträge u. s. w., der Gläubiger ändert sich durch Cession, das Wechselgeschäft greift um sich. Das Civilrecht gewährt jeden Schutz in allen diesen Rechtsverhältnissen, so lange keine Simulation constatirt wird, und die ist sehr schwer zu constatiren. Aber Sie werden auch wissen, daß ohne alle Simulation ernste Geschäfte gemacht werden und daß doch die gesetzlichen Zinsen überschritten werden.

Ich will den moralischen Einfluß solcher Zustände nicht untersuchen, aber zur Achtung vor der Autorität der Gesetze tragen sie gewiß nicht bei; es kommt dann dazu, daß der Wucher immer neue Wege zu erschleichen sucht, für welche die Kosten der Schuldner zu tragen hat. Die Commision scheint selbst anzuerkennen, daß die Zinsbeschränkungen aufgehoben werden können, wenn das Angebot und die Nachfrage sich das Gleichgewicht halten. Wenn das ist, dann tritt ein gleichmäßiger und ein mäßiger Zins auf. Daraus folgt aber, daß nicht das Gesetz, sondern die Umstände den Zins regeln. Wenn aber die Nachfrage groß ist, während wenig Kapital vorhanden ist, dann tritt die Nothwendigkeit erfahrungsmäßig ein, diese Gesetze aufzuheben, um das Kapital wieder auf den Markt zu locken. Der Geldmarkt ist in Preußen seit langer Zeit so beschaffen, daß man durchschnittlich zu 5 vom Hundert Geld bekommt. In dem Bericht der Commission habe ich zwei Bedenken gefunden gegen die Aufhebung der Zinsbeschränkung. Erstens sei der Wucher, sofern er die Noth und den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit ausbeutet, ein schweres sittliches Verbrechen, dessen Straflosigkeit einen schlimmen Einfluß auf die Sitten haben müsse. Diejenigen Gesetze sind gerecht und weise, welche den sittlichen Zuständen entsprechen; aber Ideale lassen sich nicht durch positive Gesetze realisiren. Der Geiz ist die Wurzel alles Uebels und die Liebe der Quell alles Guten. Geiz und Habsucht wird aber nie durch Gesetz ausgerottet werden können und der Wucher wird immer ein kleines Feld für den Geiz sein; die Gesetze haben bewirkt, daß Mancher zu Täuschungen und Simulationen seine Zuflucht genommen; man wollte ein Laster ausrotten und beförderte dadurch zehn andere.

Ich habe das Vertrauen, daß durch die Aufhebung dieser Gesetze die Darlehns- und Geld-Geschäfte in einfacher ehrlicher Weise werden abgeschlossen werden. Das andere Bedenken ist das, daß nach Aufhebung der Zinsbeschränkungen der Zins namentlich für die Hypotheken in die Höhe gehen würde. Ich theile auch dieses Bedenken nicht, denn es beruht auf dem Irrthum, daß das Gesetz, nicht die Umstände, den Zins regelt. Es kommen auf die Hypothekenbank nicht Handelskapitalien oder Geld vom kleinen Gewerbe, sondern die Staatspapiere und die Eisenbahnactien u. s. w. machen den Hypotheken Concurrenz. Die Erfahrung zeigt aber, daß wenigstens hier in Berlin der Feuerkassenwerth eines mit Hypotheken belasteten Hauses höher ist, als eines andern. Außerdem aber war bisher das Regulativ ein positives Gesetz; die Commission will dagegen an dessen Stelle die Bank setzen, welche mit dem Gesetz gar nicht in Berührung steht; diese Norm soll also kein Ausfluß der Gesetzgebung sein, soll nicht in gesetzlich vorgeschriebener Form publicirt, und dennoch ihre Uebertretung mit Strafe bedroht werden. Außerdem darf man endlich den Unterschied zwischen Discont und Zins nicht außer Augen lassen und nicht Beides vermengen, und insofern ist der Vorschlag der Commission auch materiell verfehlt. In ruhigen Zeiten ist der Zinssatz mäßig ohne gesetzliche Bestimmung, in unruhigen Zeiten ist man genöthigt das Gesetz aufzuheben. Es ist nicht zu leugnen, daß man sich von einem alten Gesetz, mit dem man groß geworden ist, sehr schwer trennt, wie von einem guten alten Freunde; aber wenn das Rad der Geschichte rasch rollt, große Aufgaben erwachsen, wenn nicht nur das Volk in Waffen, sondern auch das ganze Kapital der Nation verlangt wird, dann muß auch die Gesetzgebung rasch sich kleinlicher Rücksichten entschlagen und das sapere aude beherzigen. Ich stelle deshalb den Antrag, der Vorlage der Staatsregierung zuzustimmen und den Antrag der Commission abzulehnen.

Vicepräsident v. Frankenberg übernimmt das Präsidium.

Herr v. Meding (für den Commissionsantrag): Ich kann nicht dafür stimmen, daß der Gesetzentwurf der Regierung zur dauernden Geltung gelangt. Die Aufhebung der Strafbestimmungen für den Wucher verletzt die Sittlichkeit im Volke, nur eine Stimme giebt es jetzt überall, daß der Wucher unmoralisch ist. Leute, die den Schaden anderer Menschen dazu benutzen, sich selber zu bereichern, unterliegen der allgemeinen Verachtung. Heben Sie dagegen die bisherigen gesetzlichen Zinsbeschränkungen auf, so fällt damit das Wort Wucher völlig in die Luft, der Wucherer wird nicht blos von gesetzlicher Strafe, sondern auch von der öffentlichen Verachtung fortan befreit. Alle Leute im Lande, die Geld haben und reich werden wollen, die sich aber bisher durch die Wuchergesetze haben abschrecken lassen, übermäßig hohe Zinsen zu nehmen, werden dies nicht mehr als etwas Strafbares ansehen, auch sie werden nun anfangen, die Noth Anderer auszubeuten, der Wucher wird sich immer weiter ausdehnen, der Zinsfuß im ganzen Lande sich mehr und mehr erhöhen. Aber nicht blos im Interesse der Sittlichkeit, sondern auch im Interesse des allgemeinen Wohls, im Interesse aller Gewerbe ist ein mäßiger Zinsfuß höchst wünschenswerth. Wenn man Geld nur zu übermäßigen Zinsen bekommen kann, dann stocken alle Geschäfte. Daher ist es eine Pflicht der Staatsregierung, stets dafür zu sorgen, daß ein mäßiger Zinsfuß im Lande herrscht.

Außerdem wird ja auch der Wucher durch den Gesetzentwurf der Regierung keineswegs ganz aufgehoben, da die Zinsbeschränkung für Hypotheken-Capitalien noch immer bestehen bleibt. Hier wird man also den Wucher noch bestrafen müssen. Wie wird man aber diese Bestrafung erhalten können, wenn man Diejenigen, die auch persönliche Darlehne, wucherische Darlehne nehmen, nicht bestraft? Einen größeren Widerspruch im Criminalrecht kann es doch gar nicht geben; ein solcher Zustand darf also durchaus nicht existiren. Man sagt, es giebt eine Menge von Capitalien, die das innere Bedürfniß hätten, sich durch Eintragung auf Grundstücke sicher zu stellen. Was der Herr Justizminister zum Beweise dessen anführt, die Vermehrung der auf berliner Grundstücken eingetragenen Capitalien, gestehe ich ja gerne zu, dafür hat sich aber das Capital auf dem Lande in den entfernteren Provinzen vermindert. Es giebt allerdings Menschen, die sich damit begnügen, einen mäßigen Satz von Procenten zu nehmen. Doch muß man schon eine große Selbstüberwindung besitzen, um kleinere Zinsen zu nehmen, während man höhere bekommen kann. Und viele auch werden sich bei vollständiger Freigebung des Zinssatzes geradezu verpflichtet fühlen, fortan höhere Zinsen zu verlangen, z. B. die Vormünder, die das Vermögen ihrer Mündel verwalten. Wie ferner die landwirthschaftlichen Creditinstitute ihre dem Lande so wohlthätige Wirksamkeit fortsetzen sollen, wenn der Zinsfuß ganz freigegeben wird, weiß ich nicht. Was nun die Einwendungen anbetrifft, die der Herr Justizminister gegen die im Commissions-Antrage enthaltene Schranke des Zinsfußes den jeweiligen Bank-Disconto erhoben hat, so kann ich die nicht für begründet anerkennen.

Einmal glaube ich nämlich nicht, daß der Landeszinsfuß nach anderen Normen sich richtet, als die Bank bei Feststellung des Disconto. Und dann ist ja gerade dieser Vorschlag der Commission zu Gunsten dessen eingebracht, was auch die Regierungsvorlage bezweckt. Für gewöhnliche Zeiten bleibt darnach der gewöhnliche Zinssatz geltend, wenn aber zu diesen niedrigen Zinsen keine Kapitalien mehr zu haben sind, dann soll es erlaubt sein, Verträge abzuschließen zu demjenigen Zinssatz, den die Bank festsetzt. Eben die Erhöhung des Discontosatzes seitens der Bank zeigt, daß Gelder zu niedrigen Procenten nicht mehr zu haben sind, daß man höhere Procente geben muß. Und da es nun hierfür eine Grenze nach volkswirthschaftlichen Gesetzen nicht giebt, darum schlagen wir diese Einrichtung vor.

Wir wollen die Industrie nicht zurückhalten, aber wir wollen materiellen Rücksichten nicht das Uebergewicht über die moralischen Interessen, über das tiefer Liegende, das Größere geben. Lassen Sie uns dahin streben, daß die Sucht, reich zu werden um jeden Preis, daß die Meinung, es sei erlaubt, Zinsen zu nehmen so hoch man wolle, in das bisher unverdorbene Volk nicht eindringe. (Bravo.)

Dr. Dernburg: Indem ich das Wort ergreife, um mich gegen die Anträge der Commission zu wenden, ist es nöthig, auf die allgemeinen Anschauungen, die ich in Bezug auf die Wuchergesetze habe, wenn auch in Kürze, einzugehen. Ich theile die Ansicht nicht, wonach die Wuchergesetze nur das

Product einer veralteten national-ökonomischen Anschauung sind, ich billige es nicht, daß man mit Verachtung auf diese Wuchergesetze hinsieht. Sie waren einer der wohlthätigsten Organismen vergangener Zeit. Sie haben die Arbeit geschützt, sie haben dem Arbeiter die Frucht seiner Thätigkeit verschafft, sie haben den Grundbesitz geschützt, sie haben die dürftigeren Klassen gegen die Noth vertheidigt, sie haben das Schwanken des Zinsfußes verhindert, sie haben endlich in die materiellen Interessen moralische Gesichtspunkte gebracht. Die bisherigen Einwendungen, die man gegen dieselben erhoben, haben mich nicht überzeugt. Ein Haupteinwand ist folgender: es sei doch nichts Unsittliches, über 5 Procent Zinsen zu nehmen; denn es könne in concreto sittlich, erlaubt, dem Gewinne sowohl des Darlehnsnehmers wie des Darlehnsgebers entsprechend sein. Aber man verkennt hierbei ganz die Bedeutung der Durchschnittsregeln im Rechte und Staatsleben. Die wichtigsten Verhältnisse werden von diesen abhängig gemacht; so ist die Majorennität nur eine Durchschnittsregel, nichtsdestoweniger wird es Niemand einfallen, die Aufhebung der Großjährigkeits-Grenze zu verlangen. So entsprachen auch die Wuchergesetze einer Durchschnittsnorm, die durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte geschaffen war. Ein anderer Einwand liegt in der Freiheit der individuellen Bewegung. Jeder Volljährige, sagt man, habe das Recht, sich durch seine Verträge, wenn es ihm sonst beliebt, zu vernichten, ja sogar, wie man auch behauptet hat, seinen Darlehnsnehmer zu vernichten. Aber ebensowenig, wie man sehr Vieles nicht darf, wie man z. B. sich nicht zu Frohndiensten verpflichten darf, ebensowenig darf man auch seine ökonomische Existenz vernichten dadurch, daß man sich wucherisch ausbeuten läßt.

Und endlich, meine Herren, das Axiom: „Geld ist Waare.“ Allerdings, Geld ist Macht, Mangel daran ist Ohnmacht. Andere Waare kann ich abwarten, Geld aber, das muß ich, wenn ich dessen bedarf, im Augenblick haben. Und so ist es entsprechend gewesen, daß man diese ungleiche Stellung durch die Gesetzgebung paralysirte, daß man die Wuchergesetze einführte. Vom theoretischen Standpunkte aus also, meine Herren, könnten mich diese Gründe für die Aufhebung der Wuchergesetze nicht bestimmen, ebensowenig der Umstand, daß sie übertreten werden. Denn noch niemals wurden Verbotsgesetze erlassen, die nicht übertreten wurden. Aber zweierlei Momente machen allerdings die Sache in der bisherigen Gestalt nicht mehr haltbar. Früher hat der Gesetzgeber den Geldmarkt beherrscht; das ist jetzt nicht mehr der Fall. Der Bauer, dem sein Advocat österreichische Papiere zum Kaufe anbot, sagte: „wo soll ich aber klagen, wenn sie nicht bezahlt werden?“ Heutzutage ist dieser Einwand überwunden; heute sind die Staatspapiere überall eingedrungen und fließendes Kapital entzieht sich den Verwendungen des Verkehrs, welcher durch die Wuchergesetze beherrscht wird. Es ist ferner ja ein deutsches Handelsgesetzbuch immerhin ein dankenswerthes Werk, aber verhängnißvoll ist es doch, daß gerade diese Frage zuerst in die Hand genommen worden, gleichsam als wäre die Nation aus lauter Kaufleuten zusammengesetzt, das läßt sich aber nicht mehr ändern, der Kaufmann braucht sich an die Wuchergesetze nicht zu kehren. Dadurch entsteht nun ein Mißstand; wir stehen also vor einem schwierigen, einem furchtbaren Problem: auf der einen Seite eine Gesetzgebung, wohlthätig, nützlich, auf der anderen Seite die Nothwendigkeit des Verkehrs.

M. H.! Die Commission hat aus wohlwollender Absicht, die ich vollkommen anerkenne, einen vermittelnden Ausweg genommen. Ich halte das aber für unrichtig. Die Hauptsache sind mir dabei principielle Bedenken und die Verleugnung des Principiellen hat auch für die praktische Gestaltung immer wichtige Seiten. Es giebt zwei Systeme, entweder eine positive Grenze oder die vollständige Aufhebung. Bei dem Mittelwege aber, den die Commission einschlägt, ist mir, als sehe ich eine ehrwürdige Matrone, die noch leichtfertige Tänze aufführen soll. Der Commissionsbericht führt an, daß im Gegensatz zur früheren häufigen Suspension der Wuchergesetze ihr Entwurf eine allgemeine Norm einführt. Juristisch ist allerdings nach dem Vorschlage der Commission Alles vorgesehen, aber factisch bleibt es wie bisher. Jetzt wird der Zinsfuß viel häufiger durchbrochen werden als früher. Wir haben es vielfach beim Zinsennehmen mit ungebildeten Köpfen zu thun, die namentlich vom Gelddisconto nicht die blaue Ahnung haben, die vielleicht nur alle Wochen einmal ein Zeitungsblatt in die Hand nehmen. Da kann es leicht vorkommen, daß Mancher sich in seinem Rechte gekränkt fühlt, wenn er sieht, daß vielleicht sein Nachbar 7 pCt. nehmen darf, während er selber zu einer anderen Zeit nur 5 pCt. hatte nehmen dürfen. Nein, m. H., auch von den bisherigen Wuchergesetzen gilt der Satz: sint, ut sunt, aut non sint. Die Bestimmung in der Verordnung, wonach dem Schuldner bei solchen Darlehen, deren Zinssatz 6 pCt. übersteigt, es freisteht, jederzeit zu kündigen, muß ich dankbar anerkennen; allerdings hätte die Klausel etwas zweckmäßiger gefaßt werden können. Mißstände werden freilich immer verbleiben; die einzige Hilfe, die nach meiner Ansicht hier bleibt, ist eine Verbesserung unseres Hypothekenwesens.

Ich selbst habe in der Commission einige Amendements in Vorschlag gebracht, denen ich eine gewisse Zukunft zu prophezeihen habe. Das Zins-Maximum als solches ist aufgehoben; es bleibt noch übrig, dem Wucher in seiner anderen Gestalt entgegenzutreten. Ich habe mir daher erlaubt, in der Commission ein Amendement einzubringen, wonach der Richter, welcher nach seinem freien Ermessen befindet, daß der Gläubiger bei Ausbedingung höherer Vortheile als 6 Procent Zinsen die Noth oder Unerfahrenheit des Schuldners mißbrauchte, eine Reduction der versprochenen und Rückerstattung der bezogenen Vortheile auf den Zinsfuß von 6 Procent aussprechen kann. Ich verkenne nicht, daß hingegen sich vielerlei Bedenken erheben lassen, namentlich von dem Standpunkte aus, daß der Wucher erst durch die Wuchergesetze entstanden ist. Ich glaube aber, in diesem Hause werden nur Wenige diese Ansicht haben. Die planmäßige Ausbeutung Anderer wird stets als ein schweres Verbrechen angesehen, ein Zinsfuß, der von vornherein dazu bestimmt ist, die Noth Anderer auszubeuten, als etwas Unsittliches aufgefaßt werden müssen. Dem muß man immer, so weit man kann, entgegentreten.

Redner vertheidigt darauf noch ein zweites von ihm in der Commission gestelltes Amendement, laut welchem wegen Forderungen, bei welchen der Gläubiger höhere Vortheile als 6 Procent bezogen hat, mit Ausnahme von Wechselsachen die Schuldhaft ausgeschlossen sein soll. Er glaubt, daß auch dieser Gesichtspunkt in der Zukunft zur Anerkennung kommen wird, enthält sich aber der Beantragung desselben und überläßt es dem Antragsteller, denselben aufzunehmen. Schließlich spricht er für eine provisorische Annahme der königlichen Verordnung.

Der Präsident Graf Stolberg übernimmt den Vorsitz wieder.

Herr v. Kleist-Retzow: Es ist gewiß anerkennenswerth, daß die Regierung, als sie zur Zeit der Geldkrisis und des Nothstandes die betr. Verordnung erließ, bestimmte, daß bei Hypotheken-Capitalien der beschränkte Zinsfuß beibehalten werde, obgleich von theoretischer Seite vielfache Bedenken dagegen zu erheben gewesen wären. Auf der anderen Seite muß ich jedoch der Staatsregierung gegenüber mein aufrichtiges Bedauern darüber aussprechen, daß sie noch nicht darauf Bedacht genommen hat, die schwerfälligen Hypothekenverhältnisse, die nicht mehr im Stande sind, die Concurrenz mit der Leichtigkeit des übrigen Verkehrs auszuhalten, zu verbessern, obgleich der Herr Justizminister wiederholt selbst anerkannt hat, daß diesen Uebelständen nothwendig abgeholfen werden müsse. Ein zweites Bedauern muß ich dem Staatsministerium gegenüber noch darüber aussprechen, daß man die günstige Wirksamkeit der Hypotheken-Banken durch auferlegte Beschränkungen hemmt. Mit dem, was Herr Prof. Dernburg als Princip aufgestellt hat, kann ich mich nur einverstanden erklären; ich muß mich aber wundern, daß er dies Princip nicht als maßgebend für die Praxis aufstellt. — M. H.! Durch die Aufhebung der Wuchergesetze würde eine Erschütterung des gesammten Wohlstandes des ganzen Landes, nicht blos des Grundbesitzes erfolgen. Der Wucher ist die Ausbeutung fremder Noth und fremden Leichtsinns; und es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Staatsregierung so viel Energie auf die Entdeckung der wucherischen Scheingeschäfte verwenden möchte, wie sie Energie darauf gewandt hat, wucherische Geschäfte zu befördern.

Die Folge der Aufhebung der Wuchergesetze würde zunächst sein eine Steigerung des Zinssatzes durch das ganze Land. Der Wuchergeist würde überall dadurch angeregt werden und wir würden Zustände bekommen, wie in England die häufigen Krisen sind, deren Nachtheile sich weithin erstrecken.

Die weitere Folge würde aber die sein, daß die Landwirthschaft, das kleine Gewerbe, der kleinere Beamtenstand und alle, deren Wirthschaft auf solider Basis beruht, gar keine Darlehne mehr zu soliden Bedingungen bekommen würden. — Die Landwirthschaft kann aber dauernd einen höheren Zinssatz als 4½ bis 5 Procent nicht tragen; es würden durch die Aufhebung der Wuchergesetze außerordentliche nachtheilige Veränderungen eintreten; denn alle Besitzverhältnisse, alle Erbtheilungen &c. sind darauf gegründet. — Großen Grundbesitz würden dann nur noch Leute erwerben können, die auf andere Weise schnell reich geworden sind; die alten Besitzer würden verdrängt, die kleinen Besitzer Sclaven des übermächtigen und übermüthigen Geldcapitals werden. Das religiöse und sittliche Bewußtsein im Lande würde dadurch vernichtet, und in Zukunft würde nur der Reichthum Macht, Ehre und Recht im Lande repräsentiren. (Bravo.) Die Behauptung, daß Angebot und Nachfrage die Verkehrsverhältnisse regeln müßten, ist deshalb nicht richtig, weil hier ja nicht zwei gleichberechtigte Factoren einander gegenüberstehen, da ja der Reichthum immer die Uebermacht haben wird. — Der Mercantilismus ist durch die Gesetzgebung der neueren Zeit in großen Fortschritt gekommen; wir müssen deshalb verhindern, daß er das ganze Land einnehme. — Die Regierung hat bei dem Erlaß des Gesetzes den Fehler gemacht, daß, da die bisherigen Bestimmungen mangelhaft waren, sie, anstatt zu verbessern, gleich das ganze Gesetz zum Fenster hinauswerfen will. Eine Schranke muß fortbestehen, und der Vorschlag der Commission entspricht vollkommen dem Bedürfniß, indem er eine Correctur der Suspension der Wuchergesetze ist.

Der Wucher ist und bleibt ein schändliches Verbrechen und strafbar; die nothwendige Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse des Landes hat die Commission vollkommen genommen; sie versöhnt durch ihren Vorschlag die alte Gesetzgebung mit dem neuen Bedürfnisse der Zeit; ich bitte deshalb, den Vorschlag der Commission anzunehmen! (Vereinzeltes Bravo.)

Reg.-Commissar Dr. Eck: Wenn von den Herren Vorrednern die Beispiele von Frankreich und Oesterreich angezogen worden sind, so kann die Regierung das nicht anerkennen. Weder in Oesterreich noch Frankreich hat eine Freigebung des Zinses je stattgehabt; denn da bezogen sich die betreffenden Acte der Gesetzgebung nicht auf die Erweiterung des Geldmarktes. Ebenso wenig sprechen die Beispiele anderer Länder für die Vorredner, wie dies die Regierung schon in den Motiven der Vorlage von 1859 bemerkt hat. Es ist nach amtlichen Berichten aus Sachsen, Baden, Würtemberg constatirt, daß die allgemeine Aufhebung der Zinsbeschränkungen nur günstig gewirkt hat. Wenn man behauptet, daß dadurch in England permanente Geldkrisen hervorgerufen würden, so ist das ein Irrthum: dort sind die Wuchergesetze seit 12 Jahren aufgehoben, aber anderwärts bestehen ganz dieselben Krisen trotz der Wuchergesetze, und sie haben vorher bestanden, und werden immer wieder eintreten.

Der Einwand, daß es bedenklich sei, die öffentliche Meinung, welche noch bestimmte Kriterien für den Wucher habe, von Seiten der Gesetzgebung durch Freigebung des Zinses zu verwirren, ist ganz richtig; denn gerade der jetzige Zustand ist diesem Bedenken ausgesetzt. Der Kaufmann hat freie Hand, während dem Handwerker, der nicht zum Kaufmannsstande gerechnet wird, die Beschränkung auferlegt wird; er wird dafür bestraft, wenn er auch nur 5½ pCt. Zinsen nimmt, und im Rückfalle sogar mit entehrenden Strafen. So ist diesem Gesetze also schon durch das allgemeine Handelsgesetzbuch der Boden entzogen. Der jetzige Zustand ist also verwirrend und muß beseitigt werden.

Herr v. Kleist bemerkt factisch, daß zu der von ihm citirten Zeit nach Urkunden in Frankreich 20—60 pCt. genommen wurden.

Dr. v. Eck citirt aus derselben Quelle ein längeres Exposé für die Aufrechterhaltung der Ansicht der Regierung.

Herr v. Bernuth: Meine Herren! Die späte Stunde gebietet mir, mich kurz zu fassen. Als die Verordnung erschien, hat mich Manches, wie die Bestimmung über die Hypotheken und die Kündigung, nicht befriedigt. Indessen ist sie doch im Ganzen ein Fortschritt und man muß sie billigen. Nicht der Ansicht ist die Majorität der Commission, welche von der Ansicht ausgeht, der Staat müsse Verbrechen gegen die Noth und Unerfahrenheit strafen. Aber, fragen wir, ist denn überhaupt eine gesetzliche Beschränkung des Zinses an sich zu billigen? Man muß davon ausgehen, daß jede solche Beschränkung eine Einengung des Vertragsrechtes ist, eine Bevormundung, welche an die alte Gewohnheit der Taxen erinnert, womit man die Welt glaubte beglücken zu können und wovon sie ein Rest sind. Wollen Sie es etwa wagen, auf andern Gebieten diesen Versuch zu machen, den Preis für das Getreide, für Wohnungen zu fixiren? Das verwerfen Sie selbst. Aber das Kapital ist und bleibt eine Waare und sein Werth wird sich immer nach den allgemeinen Gesetzen von Angebot und Nachfrage regeln und alle entgegenstehenden Versuche werden vergebens sein, wenn man nicht im Stande und gewillt ist, Gewalt anzuwenden. Die allgemeine Wechselfähigkeit und das allgemeine Handelsgesetzbuch haben diesen Beschränkungen jeden Boden entzogen.

Die Wucherer von Metier würden sich am meisten über die Wiederherstellung der Wuchergesetze freuen; denn die Alles regelnde Concurrenz würde dadurch ausgeschlossen; und gerade hier trifft es zu, daß man die kleinen Diebe hängt und die großen laufen läßt. Zu Gunsten des Amendements der Commission wird geltend gemacht, daß man immerhin schon einen Schritt über die bisherige Gesetzgebung hinausgehe. Das ist kein glücklicher Grund. Die Zinsen repräsentiren eine Gebrauchsentschädigung, eine Prämie — bei soliden Geschäften; soll aber der Gläubiger, der sein Geld unsicher anlegt, nicht dafür eine gewisse Deckung beanspruchen können? Und ebenso unvereinbar sind diese Zustände mit einem wohlgeordneten Strafverfahren. Die ganze Frage ist eine Frage der Zeit. Früher glaubte die Verwaltung ihre Interessen nicht gewahrt ohne Monopole, ohne die Regie! Wo sind diese Zeiten? Wo ist die Hörigkeit, die Leibeigenschaft, wo der Zunftzwang, wo der Inquisitionsproceß? Wenn A. Smith angeführt wird, so ist zu bemerken, daß sich die Verhältnisse in dem Jahrhundert, das seit seinem Auftreten verflossen ist, gewaltig verändert haben. Auch die englischen Lords haben lange der Kornbill widerstrebt; schließlich haben sie sie angenommen, so hoffe ich denn auch, daß sich hier der Widerstand gegen diese heilsame Reform legen wird!

Minister Graf v. Itzenplitz: Man sollte nach den Auslassungen einiger Vorredner wirklich glauben, wir wären hier im Besitz der schönsten Gesetzgebung gegen den Wucher, und der Regierung fiele es nun plötzlich ein, aus irgend einer Theorie diese schönen Zustände zu stören. Aber die Wucher-Gesetze existiren ja gar nicht mehr. Nach dem Handelsgesetzbuche sind die Kaufleute nicht mehr an den Stand gebunden; „Kaufmann“ ist heute nicht mehr der enge Begriff, der es früher war, Kaufmann ist jeder Gutsbesitzer, der eine Zuckerfabrik oder eine Brennerei hat, und diese Kaufleute alle können nun Zinsen nehmen und geben, so viel sie wollen. Mein Commissar hat Ihnen das schon auseinandergesetzt, welche Widersprüche das erzeugt. Es ist für den Kaufmann, der schon seit Jahren diesen Verhältnissen unterliegt, doch keineswegs gleich, ob er hohe oder niedrige Zinsen zahlt, denn davon hängt sein Profit ab; aber praktisch stellt sich die Frage in der Regel so: entweder theures Geld als gar keines und da nimmt man denn in der Regel lieber theures oder gar keines. Die Behauptung des Justizministers, daß die Verwendung auf Hypotheken keineswegs aufgehört habe, ist richtig; ich merke das an der Bank.

Daß seine Verordnung, daß die vormundschaftlichen Gerichte erwägen möchten, ob es nicht im Interesse der Pupillen wäre, die Capitalien auf Grundstücken anzulegen, von Erfolg gewesen ist, merke ich jetzt am besten an der Bank, wo sonst immer 25—26 Millionen Deposita waren, während jetzt 10 Millionen weniger sind; die Depositen auf Grundstücke haben also zugenommen. Sie müssen dazu nicht den Bankausweis von gestern vergleichen, denn da hat diese Zahl wieder etwas zugenommen, aber durch Anlegung eines großen Capitals, welches nicht aus privaten Händen kommt. Bei der Normirung des Discont bin ich verpflichtet, noch ganz andere Verhältnisse zu berücksichtigen, als die, wie gerade im Inlande der Zinsfuß steht; es kommt da vor Allem der Werth des Silbers im Auslande in Betracht und da muß ich den Discont so stellen, daß man mir nicht hier die preußischen Thaler einschmelzt und in China für das Silber dann Seide kauft. Die Anwendung des Procentsatzes als Norm des Criminalrechts muß abgelehnt werden.

Wenn dann ferner ein Redner gesagt hat, durch die Speculationswuth sei England schon so entnervt, daß es gar keinen Krieg mehr führen könne, so muß ich wirklich sehr bedauern, daß hier solche Reden gefallen sind. Der Herr lese das Leben des Generals Havelock, die Geschichte der indischen Kriege, in denen die Engländer noch mit ganz andern Schwierigkeiten zu thun hatten, von denen wir in Europa gar keine Ahnung haben. Und man bedenke doch daß wenn die englische Flotte einmal in der Ostsee erschiene, sie uns doch recht unbequem werden könnte. Einen innern Zusammenhang zwischen der Tapferkeit und der Speculation kann man durchaus nicht einräumen. Hier in Berlin wird auch viel speculirt, namentlich im Häuserbau sehr schlimm speculirt; aber deswegen wird Niemand behaupten, daß die Berliner Regimenter keinen Krieg mehr führen können; das haben sie jetzt gezeigt. Die Behauptung, daß die Landwirthschaft nicht mehr als 4½ % Zinsen für Darlehne ertragen könne, ist nur theilweise richtig; Gegenden, die sehr ertragreich sind, können mehr leisten.

Wenn Herr v. Kleist sagt, die Regierung verwende jetzt so viel Sorgfalt darauf, den Wucher zu befördern, sie möge dieselbe Sorgfalt lieber darauf wenden, den Wucher zu entlarven, so fordere ich ihn auf, mir ein Gesetz zu nennen, durch welches der Wucher gefördert wird. Er hat uns dann Oesterreich als Muster vorgeführt, weil dort so schöne Wuchergesetze existiren. In Geldsachen aber dürfen wir uns nicht nach österreichischen, sondern nach preußischen Zuständen richten. Wir müssen aus dem jetzigen durchlöcherten und zerfetzten Zustande herauskommen und die Zinsbeschränkungen aufheben; denn wenn der Zins gering ist, so sind sie überflüssig und wenn er hoch ist, so müssen sie jedes Mal aufgehoben werden. Sollen wir diesen Weg weiter gehen? Sollen wir jetzt etwas kriminalrechtlich verfolgen, was wir, wenn wieder einmal ein Krieg kommt, gestatten müssen? Das kann man unmöglich empfehlen! Wenn Herr v. Kleist endlich sagt, das Herrenhaus darf das nicht beschließen, so erwidere ich, daß ich nicht zu stimmen habe wie er befiehlt, sondern nach meiner Ueberzeugung! Einen Termin im Sinne der Commission zu stellen ist nicht nöthig, da der jetzige Zustand, sobald er nicht gefallen sollte, durch Initiative jedes der beiden Häuser des Landtages beseitigt werden kann; die Regierung wird sich dem nie entziehen! Darum bitte ich, den Commissionsantrag abzulehnen und die Regierungsvorlage anzunehmen.

(Der letzte Theil der Rede wurde mit lauter, augenscheinlich erregter Stimme gesprochen.)

v. Kleist-Retzow: Dem Herrn Handelsminister erwidere ich auf seine Frage, daß eines der Gesetze, auf die ich Bezug genommen, das allgemeine Wechselrecht ist. — Ferner habe ich nicht auf Oesterreich hingewiesen als Muster für unsere sämmtlichen staatlichen Einrichtungen, sondern ich habe eben nur die Erfahrungen, die man bei einer einzelnen Einrichtung, wie die Wuchergesetze sind, dort gemacht hat, citirt.

Während dieser Erwiderung ist der Antrag auf Vertagung eingelaufen; derselbe wird angenommen und die Sitzung um 3¾ Uhr geschlossen. — Nächste Sitzung morgen (Mittwoch) 11 Uhr Vormittags. Tages-Ordnung: Fortsetzung der heutigen Debatte.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 4. Sept. 10 U. Ab.	331,87	+ 10,8	SO. 1.	Wolkig.
5. Sept. 6 U. Mrg.	331,45	+ 10,4	S. 1.	Bedeckt.

Breslau, 5. Sept. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 2 Z. U.-P. — F. 6 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Mailand, 4. Septbr. Die „Perseveranza“ constatirt, daß das Schreiben des Kaisers Napoleon an den König von Italien in Betreff der Abtretung Venetiens in Italien schmerzliche Sensation hervorgebracht habe.

Berliner Börse vom 4. Septbr. 1866.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	97½ bz.	
Staats-Anl. von 1859	5	102½ bz.	
dito 1850. 52	4	89¾ B.	
dito 1853	4	89¾ G.	
dito 1854	4½	97½ bz.	
dito 1855	4½	97½ bz.	
dito 1856	4½	97½ bz.	
dito 1857	4½	97½ bz.	
dito 1858	4½	97½ bz.	
dito 1864	4½	97½ bz.	
Staats-Schuldscheine	3½	84¼ bz.	
Präm.-Anl. von 1855	3½	124 G.	
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102½ bz.	
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	81¼ bz.	
Pommersche	3½	82 B.	
Posensche	4	— — —	
dito	3½	— — —	
dito neue	4	89¾ G.	
Schlesische	3½	87½ G.	4% A.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	91⅜ B.	
Pommersche	4	91½ G.	
Posensche	4	90½ B.	
Preussische	4	90½ bz.	
Westph. u. Rhein.	4	95 bz.	
Sächsische	4	91½ bz.	
Schlesische	4	93 bz.	
Louisd'or 110¾ bz.		Oest.Bk. 78½ bz.	
Goldkr 9. 8½ G.		Poln.Bkn. — — —	

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	48½ G.
dito Nat.-Anl.	5	54 bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	63 à ¼ bz.
dito dito 64	—	36½ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	59¼ B.
dito Eisenb.-L.	—	62½ bz. u. B.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	55⅜ à ⅜ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87¾ G.
dito Holl. Anl. 1864	5	93 G.
dito Poln-Sch.-Obl.	4	64½ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61⅛ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	87 B.
dito à 300	5	88 etw bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	56 B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ bz.
Amerikan. St.-Anl.	6	77 à 77⅜ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97 G.
dito II.	4½	96 bz.
dito IV.	4½	95 bz.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	76½ bz.
Cöln-Minden	4½	98 G.
dito II.	5	101½ B.
dito	4	90 bz.
dito III.	4	85½ B.
dito	4½	96 G.
dito IV.	4	85¼ B.
dito V.	4	83 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	83 B.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	75¼ bz.
Niederschl.-Märk.	4	90½ bz.
dito conv.	4	90½ G.
dito III.	4	88½ bz.
dito IV.	4½	91¼ bz.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	89⅞ G.
dito D.	4	89⅞ G.
dito E.	3½	— — —
dito F.	4½	94 B.
Oest.-Franz.	3	247 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	2.6 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	98¼ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94⅞ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	
Aachen-Mastrich	—	—	4	32½ bz.
Amsterd.-Rottd.	6 19/20	—	4	106¾ B à 105¼ B.
Berg.-Märkische	7½	9	4	152⅞ bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	215½ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	75½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	100 bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	158½ bz. u. G.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	206 bz. u. B.
Berlin-Stettin	7⅝	—	4	127½ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59 G.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	136 G.
Cöln-Minden	15⅝	—	3½	151 bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	52 à 51¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Galiz. Ludwigsb.	9	—	5	79 G.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	147½ bz. u. G.
Magd.-Halberst.	25	15	4	199¾ B.
Magdb.-Leipzig	18¾	—	4	264 B.
Mainz-Ludwigsh	7½	—	4	130 bz.
Mecklenburger	3½	3	4	71 B.
Neisse-Brieger	4⅜	5⅝	4	98½ G.
Niedrschl. Märk.	4	4	4	90¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	4 11/12	3¾	4	69¾ B.
Nord.-Fr.-Wilh.	3 11/15	—	4	70½ à 70 à ¼ bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	167½ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	148¼ G.
dito C.	10	11⅔	3½	167½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	96¾ à 97 bz.
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	107¾ à 108 bz. u. B.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	76 bz.
Rheinische	6¼	—	4	119⅞ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29½ bz.
Stargard-Posen	3½	—	3½	94 bz.
Thüringer	8	8½	4	131 bz.
Warschau-Wien	7 11/12	—	5	58⅝ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	145 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85½ G.
Bremer Bank	7 3/10	6½	4	116 G.
Danziger Bank	7½	7 8/10	4	107 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	98 B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	105 B.
Gothaer „	7	7½	4	98 B.
Hannoversche B.	5⅝	4	4	83⅜ B.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117½ bz.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	108½ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	107 G.
Luxemburger B.	4	6	4	82¾ G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	95 G.
Posener Bank	7	6½	4	99½ B.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	159 B.
Thüringer Bank	4	4	4	65 G.
Weimar „	7	6½	4	97¼ B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107 bz.
Coburg Credb. A.	8	8¼	4	92 etw. bz.
Darmstädter „	6	6½	4	82⅞ bz.
Dessauer „	—	—	—	2½ B.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	98⅜ à ⅝ bz.
Genfer Credb.-A.	—	½	4	26 à ½ bz.
Leipziger „	4	—	4	80 bz.
Meininger „	7¼	—	4	95 etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	21 bz.
Oesterr. Credb. A.	5	—	5	61¾ à ½ bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	111 G.
Minerva	—	1	5	34 G.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	97 G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143¾ bz.
dito dito	2 M.	142⅝ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151⅞ bz.
dito dito	2 M.	151 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6.22¼ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80 5/12 bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	78⅜ bz.
dito	2 M.	78 bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.22. bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito dito	2 M.	99½ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.22. bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	82¼ bz.
dito dito	3 M.	81¼ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	74½ bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	110⅝ bz.

⊕ Breslau, 5. September. Wind: Süd. Wetter: regnicht. Thermometer Früh 11 Grad Wärme. Bei belanglosem Geschäftsverkehr konnten sich Preise am heutigen Markte nur schwach behauptet.

Weizen ohne bemerkenswerthe Frage, pr. 85 Pfd. schlesischer neuer weißer 72—80 Sgr. feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, gelber neuer 70—76 Sgr. — Roggen behauptet, pr. 84 Pfd. neuer 48—53 Sgr., alter 53—56 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste flau, pr. 74 Pfd. weiße 44—46 Sgr., helle und gelbe 38—42 Sgr. — Hafer wenig beachtet, pr. 50 Pfd. neuer 22—26 Sgr., alter bis 29 Sgr., feinster über Notiz bezahlt. — Koch-Erbsen ruhiger. — Wicken ohne Handel. — Oelsaaten ohne Aenderung. — Lupinen ohne Handel. — Schlesische Bohnen wenig beachtet. pr. 90 Pfd. 115—125 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Schlaglein ohne Handel. — Rapskuchen behauptet, 42—44 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	68—80—86	Hafer	23—26—29
dito neuer	72—76—80	Erbsen	50—56—65
Gelber Weizen, alter	68—75—80		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
dito neuer	70—73—76	Winter-Raps	180—190—202
Roggen, alter	53—54—56	Winter-Rübsen	160—172—182
dito neuer	48—51—53	Sommer-Rübsen	145—152—160
Gerste	38—41—45	Leindotter	130—140—150

Kleesaat schwacher Umsatz, rothe 13—14⅔ Thlr. pr. Ctr.
Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—28 Sgr., Metze 1—1¼ Sgr.

Berlin, 4. Septbr. Soeben ist die neue 4½procentige Priorität der Wilhelm- (Cosel-Oderberger) Bahn an den Markt gekommen. Dieselbe ist die 4. Serie, von denen die beiden ersten bekanntlich 4procentig, und die dritte, von der ein großer Theil jedoch convertirt worden ist, 4½procentig ist. Die neue Priorität beträgt im Ganzen eine Million Thaler und wurde heute zum Course von 85% gehandelt.

[Berichtigung.] In Nr. 412 d. Z. Artikel † Glogau unter der Rubrik „Handel“ &c. muß es heißen: Geh. Rath Wehrmann besichtigt — statt beabsichtigt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.